

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker
und Bauhilfsarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Müdersdorferstr. 44. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schiffleitung:

Berlin O., Müdersdorferstraße 44.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Dienstag abends 7 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 80 Pfg. (ohne
Postgebühren), bei Preussenspost unter Kreuzband
1,20 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Zeile 40 Pfg.

Nummer 9.

Berlin, den 4. März 1906.

7. Jahrgang.

Kollegen! Trefft Vorkehrungen zur Frühjahr-Agitation. Ein Jeder sei ein Agitator.

Inhaltsverzeichnis.

Die Beitragsleistung in unserm Verbands. — Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. — Rundschau: Unsere Petition bezüglich besserer Bauarbeiter-schutzes. Die Heimarbeit-Ausstellung. Die Bergarbeiterverbände. Eine Folge des Radikalismus? — Aus unserer Bewegung. — Feuilleton: Der sozialdemokratische Zentralverband der Maurer am Aufbau des Tempels der Gerechtigkeit. — Verbandsnachrichten: Berlin II. Königsberg. Köpenick. Deutsch-Masselisch. Großhörnbrunn. Graudenz. Meiboden. — Aus anderen Verbänden. — Verschiedenes. — Feuilleton: Heinrich Heine und die Sozialdemokratie. — Literarisches. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. — Versammlungskalender. — Anzeigen.

Beilage: Unfallversicherung und Alkoholgenuß. — Jahresbericht des rheinisch-westfäl. Industriebezirks (Maurer- und Bauhilfsarbeiter). — Verbandsnachrichten: M. Gladbach. Berlin. Sagan. Sieglitz. Dittelsbühl. Göttingen. Nieder-Drösel. Güntersberg. Neuenahr-Feintrichheim. Nürnberg. Romschlag. Gelsenkirchen. Himpelshaus. Bonn. Neheim. Dittelsburg. Weidenhof. Danzig. Bredowen. Ruppurt. Weseln. Selm. Schrimm. Dudenhofen. Oliva. Berlin. Hohensalza. Berlin V. Aus der Palz. M. Gladbach. Hohenbühren. — Sozialgesetzgebung.

Die Beitragsleistung in unserm Verbands.

In der Woche vom 25. Februar bis 4. März ist der erste Beitrag pro 1906 fällig, nachdem derselbe drei Monate geruht hat. Aus Anlaß dieses wollen wir über das wichtige Kapitel Beitragszahlen etwas sagen. Unser jetziger Beitragsmodus, welcher im Durchschnitt pro Woche einen Stundenlohn festsetzt, ist eingeführt auf der zweiten Gewerkschaftsammlung unseres Verbandes in Essen 1903. Davor war der Beitrag in niedriger Höhe und unregelmäßig. Gleich nachdem wir die Beiträge einbringend erregt hatten, kamen auch schon die größeren Kämpfe und Lohnbewegungen, und wurde es allgemein als ein großer Fortschritt angesehen, jetzt doch entsprechend leistungsfähig zu sein. Und mit Recht!

Eine Vereinigung, die leistungsfähig sein soll, die vor allem für die soziale Hebung des Standes eintreten und in den Notfällen des Lebens den Mitgliedern eine Stütze bieten will, muß auch dementsprechend Einnahmen haben. Das ist eine ganz selbstverständliche Sache. Andererseits können wir auch mit voller Genugtuung feststellen, daß nirgends besser das Wort: „Die Gewerkschaft ist eine Sparkasse!“ bewahrt geblieben hat, wie gerade bei unserem Verbands. Es gibt in den Reihen der Gewerkschaften in Deutschland, zumal den „freien“ Gewerkschaften, keinen Verband, welcher in den ersten Jahren seines Bestehens für seine Mitglieder auch nur in etwa soviel geteilt hätte, wie unser Verband. Das beweisen unsere teils großen ausgesetzten Kämpfe und die Erfolge, die wir zu verzeichnen haben. Man sehe sich nur einmal das Protokoll von 1903 und 1904 an, und sehe da die stattliche Zahl von Orten, in denen wir Tarifverträge allein, wie mit anderen Verbänden zusammen errungen haben. Auch das Jahr 1905 stellt hierin einen mächtigen Fortschritt dar, der größer ist, als die Erfolge von 1903 und 1904 zusammen.

Und all diese Fortschritte und Errungenschaften, die Erhöhung der Löhne, die Verkürzung der Arbeitszeit und alle die Vorteile, die mit dem Zustandekommen der Tarifverträge zusammenhängen, haben mit wenigen Ausnahmen teils hartnäckige Kämpfe und große finanzielle Opfer gekostet. Einen großen Teil der Kosten nahmen auch jene Kämpfe in Anspruch, die verloren gegangen sind.

Ist es da in Anbetracht dieser Tatsachen zu viel gesagt, wenn wir unsern Verband als eine Sparkasse bezeichnen? Hat er nicht 10- und 20fach die Beiträge, welche die Mitglieder entrichtet haben, diesen wieder zufließen lassen? Oft Mitgliedern, die erst durch den Kampf sich von der Notwendigkeit der Organisation überzeugt haben und die noch keinen roten Heller für die empfangenen Unterhaltungen und die Erfolge auf dem Lohngebiete geleistet hatten!

Gerade der erstere Umstand muß ein Ansporn für die Kollegenschaft sein, die Beiträge pünktlich zu entrichten und eben das Gewissen zu schärfen, die nur meinen, die Organisation im Kampfsfall nötig zu haben. Leider gibt es heute noch vielfach solche Schmarotzer und Missetäter, die wohl die Organisation ausbeuten und ihr dann wieder den Rücken drehen. Man muß es etwas Erbarmlicheres geben, dieses nicht Diebstahl an den Groschen der übrigen Arbeitskollegen, so zu handeln? Aus diesen Gründen heraus sollen wir heute einmal dieses Kapitel auf, um jenen, die immer nur meinen, die Organisation wäre eine Weltkugel, zu zeigen, daß nur derjenige Nutzen erhalten kann, der die Beiträge auch entrichtet.

Man noch einige Hinweise. Es gibt Zahlstellen, die im Punkt Beitragszahlen immer das Statut nicht, sondern die Bestimmungen über die Beiträge abgestimmt, welchen Beitrag die Kollegen dieses Jahr zahlen sollen! Man muß sich ein solches Unheil nicht doch anführen lassen, sondern eine gewisse Klarheit zu zeigen, daß man

das Statut ganz genau, und etwas anderes gibt es nicht. Daß solche Orte auch das Statut nur nicht kennen, wenn es heißt: zahlen, das haben wir schon zur Genüge erfahren, wenn der Verband zahlen muß, bei Lohnbewegungen. Ja, dann kann man gar nicht genug über die nicht auskömmliche Unterstützung jammern, dann wird angelobt, daß zählt doch eine Staffel höher, wir wollen dann auch gleich nach der Lohnbewegung unsere Beiträge erhöhen! Erfreulicherweise bildet der angeführte Fall nur noch eine Ausnahme, heute haben wir schon eine ganz beträchtliche Anzahl Orte, die einen höheren Beitrag leisten, wie das Statut vorsieht, um sich Lokalbene anzustellen. Hoffentlich sind auch die Ausnahmen bald in die Kumpeltammer gewandert.

Ein anderer Umstand, der zu großen Mißständen führt, ist die summierte Beitragszahlung. Wenn man öfter die einlaufenden Abrechnungen einliest, dann fragt man sich, ist es möglich, daß ein Kollege! Da restituieren Mitglieder mit drei, fünf, sechs und noch mehr Beiträgen, obwohl sie am Orte sind.

Wir meinen, mit solch einem Schandrian muß denn doch energisch gebrochen werden. Ein jeder Kollege, der doch nur ernstlich nachdenkt, welche große Schwierigkeiten dadurch der Geschäftsführung entstehen, welche Verzögerung die Abrechnung erleidet und damit die ganze Geschäftsführung erschwert wird, der muß selbst den Drang in sich spüren: ich muß meine Sache stets im reinen haben.

Gewiß, es gibt auch die Fälle, wo die Kollegen mit dem besten Willen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag pünktlich entrichten zu können, aber die Ursachen sollen solche Gründe nicht vordringen. Also da häufig seitens der Ortsverwaltungen eingegriffen, solche „Bequemler“ aus den Versammlungen auszuweisen und das ganze Verbandsvermögen, das zum Gerichtsvollzieher das Recht haben. Damit kommen wir zum Schluß: man führe überall eine gute Hauskassierung ein, lasse den Beitrag wöchentlich einholen und dabei das Verbandsorgan abliefern. Zu Hauskassieren selbst nehme man nur eifrige und zuverlässige Kollegen, denn es sind Vertrauens- und Ehrenämter. Allen Mitgliedern unseres Verbandes aber schreibe stets der Gedanke vor, wir müssen sorgen, daß wir eine starke geistliche Organisation haben, nicht nur stark an Köpfen und Intelligenz, sondern auch an materiellen Kräften und das ist eine gute Kräfte.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

Einen gut informierenden Artikel über diese akute Frage entnehmen wir der „Gesetzblätter“ Ztg.“. Sie schreibt:

Die Reichsregierung hat noch für die gegenwärtige Session die Einbringung des Gesetzes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine angekündigt, jedoch soll der Entwurf der Volksvertretern erst nach Erledigung des Staats mit seinen Steuerentwürfen gehen. Wir haben wiederholt die Bekämpfung des Gesetzes gefordert, damit die öffentliche Meinung in der Lage ist, sich mit seinem Inhalt zu beschäftigen, ehe er im Reichstag zur Beratung und Beschlußfassung gelangt. Auch der Regierung dürfte doch das Urteil eines so erfahrenen Sachkenners in verwaltungsrechtlichen Dingen, wie der Herrschaff es war, nicht unbekannt sein: daß die Parlamente in der Hauptsache dazu da seien, das zusammenzufassen und in die Form des Gesetzes zu prägen, was vorher in Gesellschaften und Vereinen, in der Presse und Literatur wissenschaftlich und kritisch untersucht worden sei.

Ein Gesetz, das die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine bringt, wird man heute von zwei Gesichtspunkten aus, nämlich neben dem juristischen auch vom moralischen beurteilen müssen. Ein solches Gesetz bedeutet einen nicht zu unterschätzenden moralischen Erfolg, denn es bringt die Anerkennung der Arbeiterberufsvereine als berechtigter Korporationen der Arbeiter zur Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen durch den Staat. Die Arbeiterorganisation ist von diesem Augenblick an in den Augen des Gesetzgebers nicht mehr die bloße Kampforganisation, die gegen die bestehende Wirtschaftsordnung ankämpft, und die daher auch nur mit Gewalt bei Fuß von den staatlichen Organen gebildet wird, sondern sie ist auch anerkannter Bestandfaktor im wirtschaftlichen Produktionsprozess, mit dem man im Wege der Verhandlung unter Anerkennung als gleichberechtigten Kontrahenten bei der Verhandlung zu einer Einigung zu kommen gewillt ist. Diese hochbedeutende Tatsache darf nicht außer acht gelassen werden, wenn der Inhalt des Gesetzes vielleicht nicht allen Wünschen der Arbeiter entgegenkommt, schon um ihrer willen muß einem Sachkennern, soweit dies irgend möglich ist, nach Kräften vorgebeugt werden.

Nach seiner juristischen Seite bezogen, seinem Inhalt betrachtet, ist es natürlich, daß der Entwurf nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten für die Arbeiterorganisationen bringen wird. Von der Einsicht der Regierung muß gefolgt werden, daß beide miteinander im Einklang stehen und daß nicht mit der Gewährung gewisser Rechte so weitgehende Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Bewegungsfreiheit der Organisationen verbunden sind, daß diese es vorziehen, auf die Erwerbung der Rechtsfähigkeit überhaupt zu verzichten.

Die Rechte, die durch den Erwerb der juristischen Persönlichkeit erlangt werden, bestehen in der Hauptache in der Anerkennung der Parteifähigkeit vor Gericht, sowie in Erleichterungen bei dem Erwerb und der Verwaltung von Vermögen und

Grundbesitz. Auf die nicht rechtsfähigen Vereine finden gemäß § 54 des B. G. B. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Dadurch werden diese so gut wie außerstande, Grundeigentum oder grundbuchliche Rechte zu erwerben, da alle Eintragungen in das Grundbuch auf den Namen sämtlicher Mitglieder erfolgen, mit jedem Ein- oder Austritt eines Mitgliedes eine Grundbuchberichtigung vorgenommen werden muß. Für Berufsvereine mit Tausenden von Mitgliedern und einem entsprechenden Zu- und Abgang von Mitgliedern sind solche Bestimmungen un- ausführbar. Rehnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Erbschaften, bei Rechtsgeschäften des Vereins einem Dritten gegenüber u. s. f. Endlich kann ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 50 der Zivilprozessordnung wohl verklagt werden, ist aber selbst zur Erhebung der Klage nicht berechtigt.

Diese Schwierigkeiten würden durch die Rechte, die aus dem Erwerb der juristischen Persönlichkeit entstehen, fortfallen, ihnen aber stehen gewisse Verpflichtungen gegenüber. Zunächst ist nach § 372 des B. G. B. heute für die Erlangung der Rechtsfähigkeit die Eintragung der Mitgliederlisten Bedingung, die ebenso wie alle übrigen eingereichten Schriftstücke gemäß § 79 für jedermann zur Einsicht offen stehen. Für Arbeiterberufsvereine wäre dies eine unerfüllbare Bedingung, da sie den Maßregelungen organisationsfeindlicher Arbeitgeber Tür und Tor öffnen würde. Hiergegen müßten im Gesetz Kaufeln geschaffen werden.

Weit bedenkllicher aber noch erscheint die im Entwurf wahrscheinlich in irgend einer Form vorgesehene Pfandbarmachung des Vermögens der Berufsvereine bei Arbeitskämpfen. Auch in England, wo die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine bereits durch die Trade Unions Act des Jahres 1871 geregelt wurde, ist bekanntlich in dem viel genannten Laff-Bale-Streit durch das Urteil des obersten englischen Gerichtshofes die Pfandbarkeit des Vereinsvermögens ausgesprochen worden, ein Urteil, das in englischen Gewerkschaftskreisen einen Sturm erweckte und schließlich die Gesetzgebung in Bewegung setzte und einen Gesetzentwurf zeitigte, der dieses Urteil für unanfällig erklärte. Der allerdings bisher erst in zweiter Lesung angenommen worden ist. Eine ähnliche Bestimmung in dem deutschen Entwurf, § 2 die Pfandbarmachung des Vermögens der Berufsvereine bei Arbeitskämpfen würde das Gesetz unannehmbar machen. Nicht daß an und für sich der Gedanke, den Tarifverträgen eine größere rechtliche Sicherheit zu geben, unheimlich wäre, aber es fehlt heute in Deutschland an den erforderlichen Institutionen, die hier Urteile fällen könnten. Unsere ordentlichen Gerichtshöfe besitzen, wie zahllose Urteile in sozialpolitischen Fragen beweisen, nicht das genügende soziale Verständnis, um hier Urteile zu fällen, die dem allgemeinen sozialen Empfinden entsprechen würden. Die Möglichkeit einer solchen Bestimmung könnte nur in Betracht gezogen werden, wenn zuvor in Arbeitskämpfen Institutionen geschaffen wären, die mit genügenden Vollmachten ausgerüstet würden, um als Einigungsämter und Schiedsgerichte in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu dienen und wenn ganz selbstverständlich gegenüber der Pfandbarmachung der Arbeiter auf der einen Seite, eine entsprechende für die Arbeitgeber auf der andern geschaffen würde.

Solange diese Sicherheiten nicht bestehen, wird sich jeder Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine darauf beschränken müssen, die lästigen, mehr formalen Einschränkungen, die der Bewegungsfreiheit der Organisationen entgegenstehen, aufzuheben, im übrigen sich aber staatlicher Eingriffsrechte in die Organisationen zu begeben. Je maßvoller sich die Regierung in dieser Beziehung zeigen wird, desto mehr wird sie auf die Zustimmung zu ihrem Entwurf rechnen können.

Rundschau.

Unsere Petition bezüglich besserer Bauarbeiter-schutzes ist wie der christlich-soziale Abg. Dr. Burckhardt im „Reich“ mitteilt, dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen. Ebenso die Petition der „freien“ Verbände. Ueber den Antrag des „Arbeitgeberbundes“ für das deutsche Baugewerbe, der sich gegen unsere Forderungen richtet, ist die Kommission zur Tagesordnung übergegangen. Es scheint dem betreffenden Abgeordneten, der Kommissionsreferent war, ein Irrtum bezüglich unserer Forderung: „Unterstellung der Kontrolle unter die Gewerbeinspektion“, unterlaufen zu sein. Er hat nämlich gesagt, daß dieses unmöglich sei, wegen der schon heute so starken Belastung derselben. Auch wird sich der Ansicht, unser Antrag ist aber auch so zu verstehen, daß die Arbeiterkontrollen der Inspektion unterstehen, als ein Teil derselben, nicht, wie der Abg. Dr. Burckhardt anscheinend verstanden hat, die Kontrolle selbst.

Die Heimarbeit-Ausstellung scheint doch diesmal praktische Erfolge zu zeitigen. Die Regierung ist eifrig am arbeiten nach einer gesetzlichen Reformierung derselben. Graf Posadowsky hat mit seinen Räten ebenfalls, nachdem schon die Kaiserin dort war, die Ausstellung besucht. Zur richtigen Zeit hat der Hauptvorstand des Gewerbevereins der christl. Heimarbeiterrinnen folgende Resolution veröffentlicht: „Der Gewerbeverein der Heimarbeiterrinnen Deutschlands begrüßt freudig die Ausführungen des Staatssekretärs des Innern, Grafen v. Posadowsky, in der Reichstags-Sitzung am 3. Februar d. J., aus denen hervorgeht, daß endlich die längst erstrebte Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden durch Bundesratsverordnung Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung durch die Gesetzgebung auch die

